

Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

Angeschlagen am ... 17.12.2020

Abgenommen am ... 16.12.2020

Die Bürgermeisterin:

Finanzverwaltung

Dipl.-Kfm. Kurt Hasenauer

06545 / 7207 - 20

hasenauer@bruck-grossglockner.at

D/18277/2020

A/2239/2020

16.12.2020

Verordnung

über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe

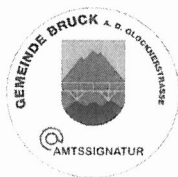
Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020 1.

Durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche 551,00 € (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche 522,00 € (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche 435,00 € (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche 377,00 € (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche 290,00 € (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG)
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen 188,50 € (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)

Die Verordnung tritt mit 15. Jänner 2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Huber Barbara



Dieses Dokument wurde von Barbara Huber elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.bruck-grossglockner.at
Signatur aufgebracht am 16.12.2020